

# Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

## **Richtlinien der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn zu Gratulationen gegenüber Gemeindebürger\*innen und zu Kondolenz**

(Gratulations- und Kondolenzrichtlinien)

vom 28.10.2021

Gemeinderatsbeschluss:	28. Oktober 2021
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln vom:	entfällt
Inkrafttreten:	29. Oktober 2021

### **Inhaltsübersicht:**

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Rechtmäßigkeit	2
§ 2 Anspruch und Finanzierung	2
II. Gratulationen	2
§ 3 Gratulationsanlässe	2
§ 4 Durchführung der Gratulationen	2
§ 5 Geschenke	2
III. Kondolenz	3
§ 6 Personenkreis und Ablauf	3
IV. Schlussbestimmungen	3
§ 7 Datenschutz	3
§ 8 Schlussregelungen und Inkrafttreten	3

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtmäßigkeit

- (1) Für die Weitergabe von Melderegisterdaten an den/die erste/n Bürgermeister\*in o.V.i.A. zu Gratulationszwecken ist § 37 Abs. 1 BMG maßgeblich. Danach dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Abs. 1 BMG genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden.
- (2) Diese Richtlinien nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung werden vom Gemeinderat verabschiedet und regeln die örtlich maßgeblichen Gratulationsanlässe in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn.

### § 2 Anspruch und Finanzierung

- (1) Die Gratulationen und Kondolenzen der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der eigens hierfür geschaffenen Haushaltsstelle.

## II. Gratulationen

### § 3 Gratulationsanlässe

Gratulationen gegenüber Bürger\*innen der Gemeinde werden zu folgenden Anlässen durchgeführt:

- a) zur Geburt eines Kindes;
- b) zum 18. Geburtstag;
- c) bei Altersjubilaren ab dem 70. Lebensjahr in 5er Schritten, ab dem 90. Lebensjahr jährlich;
- d) bei Ehejubiläen zum 25. Jahrestag und ab dem 50. Jahrestag in 5er-Schritten.

### § 4 Durchführung der Gratulationen

Die Übermittlung der Glückwünsche erfolgt je nach Art des Jubiläums und Größe des Geschenkes postalisch, durch den/die Bürgermeister\*in o.V.i.A., durch ein Gemeinderatsmitglied oder durch Gemeindebedienstete.

### § 5 Geschenke

Die zu verteilenden Geschenke liegen im Ermessen der Ersten Bürgermeisterin.

### III. Kondolenzen

#### § 6 Personenkreis und Ablauf

Im Falle des Versterbens einer Bürgerin oder eines Bürgers der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn kann dem/der Ehepartner\*in, Lebensgefährten bzw. den Kindern oder Geschwistern, sofern diese zu ermitteln sind, auf postalischem Weg eine Beileidsbekundung in Form einer Karte übermittelt werden.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 7 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung.
- (2) Die Informationen finden Sie unter [www.hoehenkirchen-siegertsbrunn.de](http://www.hoehenkirchen-siegertsbrunn.de) oder erhalten Sie auf Nachfrage bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.
- (4) Den betroffenen Personen steht das in § 50 Abs. 5 Halbsatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) geregelte voraussetzungslose Widerspruchsrecht zu, bei dessen Ausübung die Meldebehörde in das Melderegister eine Übermittlungssperre einträgt (vgl. § 9 Satz 1 Nr. 5 BMG). Macht die betroffene Person von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, dürfen keine personenbezogenen Daten durch die Meldebehörde an den/die erste/n Bürgermeister\*in o.V.i.A. übertragen werden, wodurch keine Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken mehr erfolgt.

#### § 8 Schlussregelungen und Inkrafttreten

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn von den Regelungen dieser Richtlinien abgewichen werden.
- (2) Diese Richtlinien treten mit Unterzeichnung in Kraft.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 29.10.2021

Gez.

Mindy Konwitschny  
Erste Bürgermeisterin